

	Seite
1. Völliger Ausschluss	2
2. Teilweiser Ausschluss	3
3. Beihilfegewährung im Ausnahmefall	4

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen sind nur beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig sind. Alle wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden (einschließlich der dafür verwendeten Materialien, Arznei- und Verbandmittel) sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen, auch solche, die nicht in der nachfolgenden Auflistung enthalten sind.

Die unter Nr. 1 genannten Untersuchungen und Behandlungen sind völlig von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Die teilweise ausgeschlossenen Methoden (Nr. 2) werden als beihilfefähig berücksichtigt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nur im Ausnahmefall, bei schwerwiegenden lebens- oder bedrohlichen Erkrankungen, können die Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Methoden ausnahmsweise berücksichtigt werden (siehe Nr. 3).

1. Völliger Ausschluss

Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psychophonologische Therapie (zum Beispiel nach Tomatis, Hörtraining nach Volf, audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)

Atlasterapie nach Arlen

Autohomologe Immuntherapien

Autologe-Target-Cytokine-Therapie nach Klehr

Ayurvedische Behandlungen, zum Beispiel nach Maharishi

Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Nuhr

Biophotonen-Therapie

Bioresonatorentests

Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen

Bogomoletz-Serum

Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Barraquer

Bruchheilung ohne Operation

Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen

Computergestützte mechanische Distraktionsverfahren zur nichtoperativen segmentalen Distraktion an der Wirbelsäule (zum Beispiel SpineMED-Verfahren, DRX 9000, Accu-SPINA)

Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung

Cytotoxologische Lebensmitteltests

DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)

Elektroneuralbehandlungen nach Croon

Elektronneuraldiagnostik

Epidurale Wirbelsäulen kathetertechnik nach Racz

Frischzellentherapie

Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (zum Beispiel Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Voll, elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik, Mora-Therapie)

Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität

Heileurhythmie

Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung

Hornhautimplantation refraktiv zur Korrektur der Presbyopie

Immunoaugmentative Therapie

Immunsereen (Serocytol-Präparate)

Isobare- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff oder Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (zum Beispiel hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach von Ardenne)

Kinesiologische Behandlung

Kirlian-Fotografie

Kombinierte Serumtherapie (zum Beispiel Wiedemann-Kur)

Konduktive Förderung nach Petö

Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie

Modifizierte Eigenblutbehandlung (zum Beispiel nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (zum Beispiel Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)

Neurostimulation nach Molsberger

Neurotopische Diagnostik und Therapie

Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall

Osmotische Entwässerungstherapie

Photodynamische Therapie in der Parodontologie

Psycotron-Therapie

Pulsierende Signaltherapie

Pyramidenenergiebestrahlung

Regeneresen-Therapie

Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen

Rolfing-Behandlung

Schwingfeld-Therapie

SIPARI-Methode

Thermoregulationsdiagnostik

Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (z. B. SAVIR-Verfahren)

Trockenzellentherapie

Vaduril-Injektionen gegen Parodontose

Vibrationsmassage des Kreuzbeins

Zellmilieu-Therapie

2. Teilweiser Ausschluss

Chelattherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson und Siderose. Alternative Schwermetallausleitungen gehören nicht zur Behandlung einer Schwermetallvergiftung.

Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Tendinosis calcarea, Pseudarthrose, Fasziiitis plantaris, therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis und therapierefraktäre Achillodynie. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach Nummer 1800 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie, diabetisches Fußsyndrom ab Wagner Stadium II oder von Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbunden sind.

Hyperthermiebehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie.

Klimakammerbehandlungen

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Beihilfestelle aufgrund des Gutachtens von einem Arzt, den sie bestimmt, vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat.

Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, zum Beispiel mit Aludrin, durchgeführt werden.

Magnetfeldtherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophischen Pseudarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.

Ozontherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen.

Radiale extrakorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis oder einer therapierefraktären Fasziiitis plantaris. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der r-ESWT sind Gebühren nach Nummer 302 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Zuschläge sind nicht beihilfefähig.

Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (zum Beispiel Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Aufwendungen sind entsprechend den beihilfefähigen Höchstbeträgen für Krankengymnastik beihilfefähig.

Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

Visusverbessernde Maßnahmen

sind nur dann beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle den Maßnahmen vor Aufnahme der Behandlung zugestimmt hat.

a) Austausch natürlicher Linsen:

Bei einer reinen visusverbessernden Operation sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen. Die Aufwendungen für die Linsen sind dabei nur bis zur Höhe der Kosten einer Monofokallinse, höchstens bis zu 270 Euro pro Linse beihilfefähig, die betragliche Begrenzung gilt auch für Linsen bei einer Kataraktoperation.

b) Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung:

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch eine Brille oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.

c) Implantation einer additiven Linse, auch einer Add-on-Intraokularlinse:

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

d) Implantation einer phaken Intraokularlinse:

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

3. Beihilfegewährung im Ausnahmefall

Bei Vorliegen einer schwerwiegenden lebensbedrohlichen Erkrankung sind wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

- zu deren Behandlung sich eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode noch nicht herausgebildet hat oder
- zu deren Behandlung wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden aus medizinischen Gründen nicht angewendet werden dürfen oder
- zu deren Behandlung wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden ohne Erfolg eingesetzt wurden und
- es für die vom Arzt nach gewissenhafter fachlicher Einschätzung vorgenommene oder beabsichtigte Behandlung ernsthafte Hinweise auf einen nicht ganz entfernt liegenden Erfolg der Heilung oder auch nur spürbare Hinweise auf den positiven Krankheitsverlauf im konkreten Einzelfall gibt.

Der Nachweis für das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmen ist durch ein medizinisches Gutachten (Amtsarzt) zu bestätigen. Das Gesundheitsamt bzw. die medizinische Gutachtenstelle benötigt hierzu ein Auftragschreiben der Beihilfestelle. Bitte setzen Sie sich daher mit uns in Verbindung, wenn Sie die Erstellung eines Gutachtens wünschen. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zusenden, mit denen Sie sich an Ihren zuständigen Amtsarzt wenden können. In jedem baden-württembergischen Regierungsbezirk gibt es eine zentrale medizinische Gutachtenstelle, die jeweilige Zuständigkeit hängt vom "dienstlichen Wohnsitz" des Beamten ab (Sitz des Dienstherrn, bei Tarifbeschäftigten Sitz des Arbeitgebers). Für die Stadtkreise Mannheim, Stuttgart oder Heilbronn erstellt stattdessen das dortige örtliche Gesundheitsamt ein Gutachten.